

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Breitenbach am Inn

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Dezember 2025

## 9. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

### 9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 15.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

#### § 1

##### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Breitenbach am Inn legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche 138,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 276,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 408,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 588,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 816,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.056,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1272,00 Euro

fest.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbach am Inn vom 7.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht von 30.11.2022 bis 15.12.2022, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Josef Auer, BSc**



Dieses Dokument wurde von Josef Auer, BSc elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 18.12.2025 12:02:26  
SID 243D13F6518130D1E33895

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.breitenbach.at/Amtssignatur](http://www.breitenbach.at/Amtssignatur)